



Kundmachung

Friedhofsgebühren, KLBG/4160IM-FH7

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 21.11.2025 folgende Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof „Obere Stadt“ der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschlossen.

I.

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

II.

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Kalenderjahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Gruft) auf 30 Kalenderjahre beträgt für

a) Erdgrabstellen:

I. Erdgrabstellen für Leichen und Urnen

- 1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 740,00
- 2. zur Beerdigung bis zu 8 Leichen und Urnen (Doppelgräber) € 1.140,00

II. Erdgrabstellen für Leichen und Urnen an der Mauer, am Hauptweg und Eckgräber

- 1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 995,00
- 2. zur Beerdigung bis zu 8 Leichen und Urnen (Doppelgräber) € 1.990,00

III. Erdgrabstellen für Urnen zur Beisetzung bis zu max. 4 Urnen € 525,00

b) sonstige Grabstellen:

Gruft für Leichen und Urnen

- 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen € 5.220,00
- 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 8.580,00
- 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen € 11.200,00
- 4. zur Beisetzung für mehr als 12 Leichen und Urnen € 13.050,00

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

III.

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Kalenderjahre mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Gruft), für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Kalenderjahre mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

IV.

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei der

	Gesamtgebühr	davon für Totengräber
a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen und Urnen	€ 900,00	€ 630,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen und Urnen	€ 400,00	€ 265,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 400,00	€ 265,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für Leichen und Urnen	€ 900,00	€ 630,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen und Urnen	€ 400,00	€ 265,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich erforderlichenfalls um folgende Beträge:

	Gesamtgebühr	davon für Totengräber
a) für das Tieferlegen von Verstorbenen	€ 530,00	€ 440,00
b) Reinigung einer Gruftanlage	€ 252,00	€ 204,00
c) für das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels:		
- kleiner Deckel	€ 620,00	€ 435,00
- großer Deckel	€ 840,00	€ 585,00
- Deckel bei Gräften (3-teilig)	€ 1.090,00	€ 765,00
- Deckel bei Erdgrabstellen für Urnen	€ 310,00	€ 215,00

- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der sonst nach Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Gebühr.

(4) Bei Beerdigungen, die außerhalb der Dienstzeit (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9:00 bis 14:00 Uhr, Freitag, 9:00 bis 11:00 Uhr) enden, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um 30%. Ebenso erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um 30%, wenn die Begräbnisfeierlichkeiten länger als 1 ½ Stunden dauern.

V.

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Sofern jedoch die Enterdigung in einem Zug erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die zweite und die folgenden Leichen jeweils das Eineinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

VI.

Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt pro angefangenen Tag € 350,00.

VII.

Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung, beschlossen im Gemeinderat am 3.3.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Dr. Maria Theresia Eder
Vizebürgermeisterin

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 26.11.2025

Abgenommen am: 12.12.2025

